



Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin,

in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c. Königin, Erzhertzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain; Marggräfin des Heil. Röm. Reichs, zu Mähren, zu Burgau, Ober- und Nieder-Laufnitz; gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, und zu Görz, Herzogin zu Lothringen, und Barz, Großherzogin zu Toscana, &c. &c. Entbieten allen, und jeden Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, oder Berufens die in Unsern Erb-Königreichen, und Landen seynd, Unsre Kayserl. Königl. und Erzhertzogliche Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen. Nachdem Wir missfällig wahrnehmen müssen, daß durch bisanhero denen fremden Gold-Münzen, neben Unsern eigenen, gestatteten gleichen, oder wenig unterschiedenen Cours gewinnstichtige Leute Anlaß genommen, erstere häufig einzuführen, und damit das Silber-Geld aufzukaufen, um letzteres in solche Gegenden auszuführen; allwo, bey nicht genau beobachtender Proportion zwischen beyden edlen Metallen, noch immer ein schädlicher Aggio-Handel der Silber-gegen die Gold-Species getrieben wird; und Wir dann sothanem Unweesen länger zuzusehen nicht gemeinet seynd, sondern solches für allezeit von der Wurzel ausgerottet wissen wollen:

Als haben Wir gnädigst beschloffen, setzen, ordnen, und befehlen hiermit, daß vom künftigen 1^{ten} Novembris laufenden 1763^{ten} Jahrs anzufangen, die hiernach verzeichnete Gold-Münzen sowohl bey Unsern Landes-Fürstlichen, und übrigen öffentlichen Casen, als auch in dem täglichen Handel, und Wandel, Wechsel- und anderen Zahlungen, höher nicht, als nach dem beygesetzten Werth angenommen, und verausgabet werden sollen. Nemlich

Table listing various gold coins and their exchange rates. Columns include coin type (e.g., 'Königliche Französische alte doppelte Louis d'or'), and exchange rates in 'fl.', 'kr.', and 'd.'.

gegen baare Vergütung Zug für Zug, zur Umschmelzung annehmen. Gleichwie dann eben dieselbe dahin angewiesen seynd, auch alle übrige vorstehende Coursmäßige fremde Gold-Sorten in dem ausgeworfenen Werth auf gleiche Art einzuwechseln, dergestalt jedoch, daß überhaupt bey Einlösung der Gold-Münzen für jedes calrende ganze, halbe, oder viertel-Gran respective 4. 2. oder 1. kr. abgezogen werden sollen.

Unbelangend die Venetianische Zechinen, Florentinische Gigliati, Holländer- und übrige Ordinari-Ducaten bleiben solche, gleich den Chur-Bayrischen, und Salsburger-Ducaten, derzeit in ihrem bisherigen Cours, per respective 4. fl. 12. kr., 4. fl. 7. kr., und 4. fl. 10. kr.

Es ist aber bey denselben, und allen hier oben specificirten so, wie bey Unseren eigenen Gold-Münzen, daß in dem Patent de dato 15^{ten} 7bris 1755 vorgeschriebene Gewicht, weilen aus der mindesten Nachsicht sofort die schädlichste Folgen entspringen, auf das genaueste zu beobachten.

Wo Wir übrigens keinen andern fremden Gold-Münzen, als jenen, welche in gegenwärtigem Patent ausdrücklich benennet seynd, unter den vorhin ausgemessenen Patent-Estrafen einigen Cours gestattet haben wollen.

Dieses alles meinen, und gebieten Wir ernstlich; Wornach sich dann ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wienn den 17^{ten} Monats-Tag Augusti im siebenzehnhundert, drey und sechzigsten, Unserer Reiche im drey und zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA



Rudolphus Comes Chotek Reg. Boh. Supr. & A. A. pr. Canc.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Ad Mandatum Sacrae Caesareo-Regiae Majestatis proprium.

Sobias Philipp von Gebler.

E-363802/144



DS-2000-4877



— +

Reverend Mr. Baker

Le Anno 1763. die 17. Augusti

A. 144